

Amtliche Publikationen

Gemeinden Auenstein, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Rupperts- wil: Ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG) inkl. Rodungsgesuch

- **Vorlage Nr. S-2534620.1**
SK Wildegg JCF; Neubau auf Parzelle 1163
- **Vorlage Nr. S-2533346.1**
FSK Ruppertswil-Industriestrasse (Anlageteil AEW); Neubau auf Parzelle 536
- **Vorlage Nr. S-2533399.1**
FSK Ruppertswil-Industriestrasse (Anlageteil TB Rupperts-
wil); Neubau auf Parzelle 536
- **Vorlage Nr. L-2533339.1**
16 kV-Hauptleitung Wildegg – Ruppertswil, Abschnitt 1: UW
Wildegg – SK Wildegg JCF; Neubau Kabel auf diversen Par-
zellen und Freileitungsverkabelung
- **Vorlage Nr. L-2533340.1**
16 kV-Hauptleitung Wildegg – Ruppertswil, Abschnitt 2: SK
Wildegg JCF - FSK Rupp. Industriestrasse; Neubau Kabel
auf diversen Parzellen und Freileitungsverkabelung
- **Vorlage Nr. L-2533342.1**
16 kV-Hauptleitung Wildegg – Ruppertswil, Abschnitt 3:
FSK Rupp. Industriestr. - Parz. 2672 (Leerrohr); siehe Pro-
jektbeschreibung
- **Vorlage Nr. L-2533343.1**
16-kV-Zuleitung Niederlenz PW Hard II MS, Abschnitt: FSK
Ruppertswil-Industriestrasse – PW Niederlenz-Hard II MS;
Neubau Kabel auf diversen Parzellen
- **Vorlage Nr. L-2533344.1**
16-kV-Regionalleitung Auenstein – Wildegg; Neubau Kabel
auf diversen Parzellen und Freileitungsverkabelung
- **Vorlage Nr. L-2533397.1**
16-kV-Zuleitung SK Wildegg JCF - E30 UW JCF; Neubau
Kabel

Betroffene Gemeinden

Auenstein, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Ruppertswil

Gesuchstellerin

AEW Energie AG, Industriestrasse 20, 5000 Aarau

Ort

Parzelle Nr. diverse Parzellen

Gegenstand

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsicht-
nahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI).

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen können vom 2. Februar bis 3. März

2026 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgen-
der Stelle eingesehen werden:

- Gemeindekanzlei, Schürmatt 1, 5105 Auenstein
- Gemeindekanzlei, Yul-Brynnner-Platz, 5103 Möriken
- Gemeindekanzlei, Mühlestrasse 2, 5702 Niederlenz
- Bauverwaltung, Poststrasse 9, 5102 Ruppertswil

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um
Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmegewilligung(en):

- Ausnahmegewilligung für Bauten ausserhalb der
Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes
über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Rodungsbewilligung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des
Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist
ebenfalls auf esti-consultation.ch/pub/5479/eb31f759d2 on-
line zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde
aufgelegten Unterlagen.

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Ver-
waltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesge-
setzes über die Enteignung Partei ist, kann während der Auf-
lagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Lupp-
menstrasse 1, 8320 Fehraltorf Einsprache erheben. Wer keine
Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlos-
sen (Art. 16f Abs. 1 EleG).

Enteignung

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den
Art. 42 bis 44 EntG zur Folge. Wird durch die Enteignung in
Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch
vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Pächter ihren
Mieter und Pächtern sofort nach Empfang der persönli-
chen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner
über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu set-
zen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Innerhalb der Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften
des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG
geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a) Einsprachen gegen die Enteignung;
- b) Begehren nach den Art. 7-10 EntG;
- c) Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12
EntG);
- e) die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprache-
frist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbar-
keitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten per-
sönlichen Rechten verpflichtet.

Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch ge-
nommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutz-
niessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Ent-
zuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Aarau, 29. Januar 2026
Namens des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI)
Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Ab-
teilung für Baubewilligungen

Gemeinderat

Sprechstunde Gemeindeammann

Mit Beginn der neuen Amtsperiode bietet Gemeindeammann Peter Anderau wieder jeden zweiten Montag, beginnend am 9. Februar 2026, von 18:00 bis 19:00 Uhr eine Sprechstunde für die Bevölkerung an. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



Ausserhalb der Sprechstunde können mit der Gemeindekanzlei individuelle Termine vereinbart werden.

Weitere Informationen sowie sämtliche Termine finden Sie auf www.auenstein.ch (siehe QR-Code).

Strassensanierung der Kantonsstrasse in Auenstein ab 9. Februar 2026

Die Kantonsstrasse Im Fahr in Auenstein wird zwischen dem 9. Februar und August 2026 saniert. Die Strasse wird zwischen der Einmündung Auschachen bis zum Ortseingang Auenstein instandgesetzt. Die Bushaltekanten «Fahr» werden gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) umgebaut.

Der Strassenbelag der Kantonsstrasse Im Fahr (K471) ist in diesem Abschnitt in einem schlechten Zustand und wird deshalb auf einer Länge von rund 480 Metern saniert. Auf dem gesamten Abschnitt wird ein lärmindernder Deckbelag eingebaut. Im Innerortsabschnitt West wird das Trottoir auf zwei Meter verbreitert. Die Bushaltestellen «Fahr» werden gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) umgebaut und eine Querungshilfe für Fussgängerinnen und Fussgänger realisiert. Zudem wird die Gemeinde den Ringschluss des Wasserleitungsprojekts Mühlbacherweg–Auschachen realisieren sowie notwendige Werkleitungen sanieren und die Strassenbeleuchtung erneuern.

Einschränkungen für den Verkehr während der Bauzeit

Die Bauarbeiten starten am Montag, 9. Februar 2026 und dauern voraussichtlich bis Ende August 2026. Während der Bauzeit wird der Verkehr im Bereich der jeweiligen Bauetappen einseitig mittels Lichtsignalanlagen geregelt.

Die Fuss- und Veloverkehrsverbindungen werden jederzeit gewährleistet. Die Projektbeteiligten sind darauf bedacht, die Einschränkungen auf den Verkehrsfluss während der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Den Beteiligten ist es wichtig, dass die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden während der Bauzeit gewährleistet ist.

Auskünfte und Fragen

Ramon Pedrini, Projektleiter Abteilung Tiefbau BVU
Telefon 056 460 02 44 / ramon.pedrini@ag.ch

*Departement Bau, Verkehr und Umwelt
und Gemeinderat Auenstein*

Sirenentest 2026

Am Mittwochnachmittag, 4. Februar 2026 findet von 13:30 bis 14:00 Uhr in der ganzen Schweiz – also auch in unserer Gemeinde – die jährliche Kontrolle der Alarmsirenen statt. Dabei sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Bei der Sirenenkontrolle wird die Funktionstüchtigkeit der stationären und mobilen Sirenen getestet, mit denen die Bevölkerung bei Katastrophen- und Notlagen oder im Falle eines bewaffneten Konflikts alarmiert werden. Ausgelöst wird das Zeichen «Allgemeiner Alarm»: Ein regelmässig auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer.

Wenn das Zeichen «Allgemeiner Alarm» jedoch ausserhalb des angekündigten Sirenentests ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören, die Anweisungen der Behörden zu befolgen und die Nachbarn zu informieren.

Hinweise und Verhaltensregeln finden Sie auf Seite 680 und 681 im Teletext sowie im Internet unter www.sirenentest.ch.

Der Sirenentest dient neben der technischen Funktionskontrolle der Sireneninfrastruktur auch der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Verhalten bei einem Sirenenalarm.

Bibliothek

Sportferien 2026

In den Sportferien vom Montag, 2. Februar bis Samstag, 14. Februar 2026 ist die Bibliothek an folgenden Daten geöffnet:

Montag, 2. Februar 2026, 18:00 bis 20:00 Uhr
Montag, 9. Februar 2026, 18:00 bis 20:00 Uhr

Ab Montag, 16. Februar 2026, gelten wieder die normalen Öffnungszeiten. Medien, deren Ausleihfrist innerhalb der Ferien abläuft, werden von uns automatisch bis Donnerstag, 19. Februar 2026 verlängert.

Wir wünschen Ihnen sonnige Tage, frischen Schnee, grossartige Pisten, griffige Loipen und zur Erholung ein gutes Buch aus der Bibliothek.

Das Bibliotheksteam

Agenda

Sirenentest 2026

4. Februar 2026, 13:30 bis 14:00 Uhr

Es sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen finden Sie unter www.auenstein.ch

Grünabfuhr

5. Februar 2026, ab 13:00 Uhr

«Playgrounds»

Turnhalle

22. Februar 2026, 9:30 bis 11:30 Uhr

Indoor-Spielplatz für Kinder von 0 bis 6 Jahren

Gospelkonzert mit dem Gospelchor

Kumbaya mit Kurz-Gottesdienst

Kirche Auenstein

22. Februar 2026, 17:00 Uhr

Anschliessend an das Konzert laden wir Sie zu Glühwein und Punsch ein.

Vereinsmitteilungen sowie Veranstaltungshinweise bitte direkt an redaktion@auenstein.ch senden.

Diese erscheinen unter Vorbehalt in der nächsten Ausgabe.